

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Philippsburg (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am 17.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Philippsburg (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 FwG wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist, gem. § 34 Abs. 4 bis 8 FwG i. V. m. § 5 der FwKS. Es gelten

Sätze des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses. Vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Abrechnung der Überlandhilfe gehen dieser Satzung vor.

- (2) Abweichende Regelungen hiervon sind in den Richtlinien der Stadtverwaltung Philippsburg für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt.
- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall abweichende Regelungen von Abs. 1 und 2 treffen.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG und gemäß dem in der Anlage beigefügten Kostenersatzverzeichnis erhoben.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für den Brandsicherheitswachdienst werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzsätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. für die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
 3. für sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und

Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Philippsburg vom 06.11.2001 außer Kraft.

Philippsburg, 17. April 2018

Stefan Martus
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1: Kostenersatzverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Philippsburg

Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte der Feuerwehr und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG erhoben und setzt wie folgt zusammen:

(1) Personalkosten

1. Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaussfälle und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.
2. Die sonstigen Kosten pro Einsatzkraft betragen pro Stunde 9,08 €.

(2) Fahrzeugkosten

Abrollbehälter Pritsche ¹	13,06 € pro Stunde
Abrollbehälter Atemschutz ¹	79,26 € pro Stunde

¹ Kalkulation der Fahrzeugkosten gem. den Vorgaben nach § 34 Abs. (7) FwG.

(3) Brandsicherheitswachdienst

Für Brandsicherheitswachdienste beträgt der Stundesatz pro Einsatzkraft 25,08 €. Die eingesetzten Kräfte sind bei derartigen Einsätzen angemessen durch den Veranstalter zu verpflegen.

(4) Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (Kohlenstoffdioxid, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz, o.ä.) werden einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

(5) Sonstige Kosten¹

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

¹Auf §5 Abs. 6 FwKS wird verwiesen

Anlage 2: Richtlinie der Stadtverwaltung Philippsburg für Kostenerstattung bei Überlandhilfe vom 11. Oktober 2005, in Kraft getreten zum 01.01.2006

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe. Diese Richtlinie gilt nicht für die Kostenerstattung bei Überlandhilfen, wenn vom Verursacher des Einsatzes Ersatz der Kosten verlangt werden kann. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Kostenerstattung entsprechend.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen der Kostenerstattung bei Überlandhilfen sind die §§ 27 Abs. 3, 36 Abs. 4 FwG.

Die Überlandhilfe der Feuerwehr ist Amtshilfe im Sinne des Art. 35 Abs. 1 Grundgesetz und der §§ 4 – 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

2.2 Der Umfang der Kostenerstattung bei Überlandhilfen beschränkt sich auf

- 10,-€ / Stunde für Personalkosten,
- Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen.

3. Verzicht auf Kostenerstattung

Bei Alarmierung von Überlandhilfe durch die Feuerwehrleitstelle wird auf eine gegenseitige Kostenerstattung verzichtet, wenn die örtliche Zuständigkeit aufgrund des eingehenden Notrufes nicht eindeutig zugeordnet werden konnte.

4. Vorbehalt der Gegenseitigkeit

Die in dieser Richtlinie geregelte Beschränkung des Erstattungsanspruches gilt nur, wenn im Verhältnis zu der erstattungspflichtigen Gemeinde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

5. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die Richtlinie am 11. Oktober 2005 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2006 in Kraft und ersetzt Nr. 1.2 der Richtlinien für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Philippsburg vom 06.11.2001.

Philippsburg, den 12.10.2005

Stefan Martus
Bürgermeister